

Asyl in Deutschland – eine menschenwürdige Perspektive?

Von Max Bayer und Kathrin Hoetzel, Berlin



Welchen Weg muss ein Flüchtling beschreiten, um in Deutschland Asyl zu erhalten?

Icons made by Freepic from www.flaticon.com

I/E3

Themen:	Flucht, Fluchtgründe, Asylrecht und Asylverfahren in Deutschland
Ziele:	Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Entstehung, den rechtlichen Rahmen und den Aufbau des deutschen Asylsystems sowie über Abläufe von Asylverfahren. Sie arbeiten mögliche Herausforderungen für Asylsuchende und Behörden innerhalb des Systems heraus. Sie beurteilen das deutsche Asylsystem bezüglich des menschenwürdigen Umgangs mit Schutzsuchenden.
Klassenstufe:	ab Klasse 9/10
Zeitbedarf:	9 Unterrichtsstunden

Begründung des Reihenthemas

Die Themen „Flucht“ und „Asyl in Deutschland“ gewinnen gegenwärtig im politischen Diskurs zunehmend an Präsenz und Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, die Schülerinnen und Schüler über diesen Themenkomplex aufzuklären und sie für die damit verbundenen Fragestellungen und Probleme zu sensibilisieren. Die Unterrichtsreihe greift die in den Lehrplänen vorgegebenen Themenbereiche „Flucht und Asyl“, „Menschenrechte und Asylrecht in der BRD“ und „Migration“ auf.

Fachwissenschaftliche Orientierung

Was ist mit „menschenswürdiger Perspektive“ gemeint?

Deutschland hat sich durch **Art. 16 des Grundgesetzes (GG)** dazu verpflichtet, politisch Verfolgte und von Verfolgung bedrohte Menschen aufzunehmen und zu schützen. Das deutsche **Asylrecht** und das **Asylbewerberleistungsgesetz** regeln, was dieser Schutz konkret bedeutet, das heißt, welche Rechte und Pflichten und welche Perspektiven Asylsuchende heute in Deutschland haben. Als internationale Rechtsgrundlage gilt die **Genfer Flüchtlingskonvention**.

Der Rechtsschutz Asylsuchender wurde in den 90er-Jahren aufgrund steigender Antragszahlen durch die in **Art. 16a** festgehaltenen Änderungen eingeschränkt: Deutschland verringerte den Rechtsschutz Asylsuchender, ermittelte sichere Herkunftsstaaten und führte die Drittstaatenregelung ein. Mit letzterer wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Staat der Europäischen Union oder einen sonstigen als sicher eingestuftem Staat einreisen, sich in Deutschland nicht auf das Asylrecht berufen können. Zusätzliche Einschränkungen brachte der **Asylkompromiss 2014** mit sich. Aktuell wird über weitere gesetzliche Änderungen diskutiert.

Menschenrechtsorganisationen und -verbände kritisieren sowohl die Rechtsgrundlage, die durch diesen Änderungsprozess entstanden ist, als auch die gegenwärtigen Lebensbedingungen Asylsuchender.

Wer sind die Akteure im Bereich Asyl?

Auf nationaler Ebene spielt das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** eine wesentliche Rolle. Es führt die Prüfung sämtlicher Anträge durch. Auf Landesebene sind die den jeweiligen Landesregierungen untergeordneten **Ausländerbehörden** und **Sozialämter** für den Erhalt von Leistungen und Unterbringungsfragen zuständig.

Mögliche Entscheidungen im Asylverfahren

Im Asylverfahren wird immer der individuelle Einzelfall geprüft. Abgesehen von der (in den vergangenen Jahren unterhalb von 2 % liegenden) Anerkennungsquote ist die gesamte „Schutzquote“ von Asylsuchenden in der BRD zu beachten:

2015 wurde 137 136 Personen Schutz gewährt, darunter 2 029 Personen nach Art. 16a Grundgesetz (Anerkennung als Asylberechtigte) und 135 107 nach der Genfer Flüchtlingskonvention. 1 707 Personen erhielten subsidiären Schutz. Bei weiteren 2 072 Personen wurde ein Abschiebeverbot aufgrund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen festgestellt. Insgesamt hat das BAMF damit rund 141 000 Menschen Schutz gewährt, das entspricht einer sogenannten „**Schutzquote**“ von 49,8 %. (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Dezember 2015. S. 11. <http://bit.ly/1KqA9Gs>)

Erläuterung der Entscheidungskategorien

Asylberechtigung nach dem deutschen Grundgesetz: Als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt, wer – im Falle der Rückkehr – im Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser im Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes einer schwerwie-

Reihe 4 S 5	Verlauf	Material	Klausuren	Glossar	Literatur
-----------------------	----------------	-----------------	------------------	----------------	------------------

Stunde 2	Stellt Asyl in Deutschland eine menschenwürdige Perspektive dar?
Intention	Die Lernenden treffen auf der Basis ihrer Vorkenntnisse ein Vorausurteil zur Leitfrage. Sie lernen den Art. 16a des Grundgesetzes kennen, benennen daraus entstehende Regelungen und die damit verbundenen möglichen Probleme.
Materialien M 2, M 3	Mit M 2 erfahren die Schülerinnen und Schüler die Leitfrage der Unterrichtsreihe. Sie erhalten die Möglichkeit, ein Vorausurteil zu fällen. Mithilfe der Kugellager-Methode tauschen sie sich untereinander über ihre Vorausurteile aus und diskutieren sie. In M 3 beschäftigen sich die Lernenden mit dem Grundgesetzartikel 16a und beantworten damit verbundene Fragen in Einzelarbeit. Die Ergebnisbesprechung erfolgt im Anschluss im Klassenverband.

Stunde 3	Was fühlt und denkt ein Flüchtling?
Intention	Die Lernenden versetzen sich in die Lage einer Person, die aus einem anderen Land geflüchtet ist, und beschreiben innerhalb des Perspektivwechsels die Charakteristika und Haltungen dieser Person.
Material M 4	Die Methode Herz – Kopf – Hand (M 4) ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, sich in die Lage und die Gefühle einer Person, die aus einem Land geflüchtet ist, hinein zu versetzen. Die Übung erfolgt in Kleingruppen. Indem sie die Person zeichnen, bringen die Lernenden auch ihre Vorstellungen über das Aussehen der Person mit ein.

Stunden 4–6	In Deutschland angekommen! – Und dann?
Intention	Die Lernenden erarbeiten sich mithilfe eines großen Schaubildes bei einem Stationenlernen die Grundlagen des deutschen Asylsystems.
Materialien M 5–M 9	An den vier Lernstationen M 6–M 9 beschäftigen sich die Lernenden mit den Bereichen Einreise, Asylantrag, Asylverfahren und Entscheidung über den Asylantrag. Die Lernenden beantworten an den Stationen sowohl inhaltliche Fragen als auch Urteilsfragen, die oftmals verlangen, dass sie sich in die Situation einer Person, die aus einem Land geflüchtet ist, hineinversetzen. Das Übersichtsschaubild M 5 , das im Klassenraum aufgehängt wird, dient während der Stationenarbeit der Orientierung. Alternativ kann die PDF-Datei des Schaubildes von der CD 18 per Beamer oder Whiteboard projiziert werden. Die Lernenden präsentieren und vergleichen ihre Ergebnisse im Plenum. Im Anschluss erfolgt eine Diskussion im Plenum. Diese hat auch die Beurteilung von Teilaspekten des Asylsystems zum Inhalt.

I/E3

Materialübersicht

Stunde 1: Was braucht ein Mensch?

M 1 (Ab) Was braucht ein Mensch?

Stunde 2: Stellt Asyl in Deutschland eine menschenwürdige Perspektive dar?

M 2 (Ab) Leitfrage: Stellt Asyl in Deutschland eine menschenwürdige Perspektive für Schutzsuchende dar?

M 3 (Ab) Grundgesetz Art. 16a – wer erhält Asyl in Deutschland?

Stunde 3: Was fühlt und denkt ein Flüchtling?

M 4 (Bd/Ab) Perspektivwechsel – was fühlt und denkt ein Flüchtling?

Stunden 4–6: In Deutschland angekommen! – Und dann?

M 5 (Gd) Wie funktioniert das deutsche Asylsystem?

M 6 (Gd/Ab) Station 1: Die Einreise

M 7 (Gd/Ab) Station 2: Der Asylantrag

M 8 (Gd/Ab) Station 3: Das Asylverfahren

M 9 (Gd/Ab) Station 4: Die Entscheidungen

Stunde 7: Wie beurteilt ihr das deutsche Asylsystem?

M 10 (Me) „Asyl in Deutschland – eine menschenwürdige Perspektive?“ – Wir gestalten einen Radiobeitrag!

Stunde 8: Welche Meinungen zum deutschen Asylsystem sind in der Klasse vertreten?

M 11 (Me) Meinungsbarometer – wir beziehen Stellung!

Stunde 9: Lernkontrolle

M 12 (Lk) Asyl in Deutschland – eine menschenwürdige Perspektive?

Glossar

M 13 (Gl) Glossar

Erläuterung der Abkürzungen:

Ab: Arbeitsblatt – **Bd:** Bild, Foto – **Gd:** Grafische Darstellung – **Gl:** Glossar – **Lk:** Lernkontrolle/Klausur – **Me:** Methodenerläuterung

M 4

Perspektivwechsel – was fühlt und denkt ein Flüchtling?

Um einen Sachverhalt besser beurteilen zu können, hilft es, diesen aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Nehmt daher zunächst die Perspektive einer betroffenen Person ein.

© iStockphoto/FooTToo



© iStockphoto/BrasilNut1

Figurenpräsentation: Herz – Kopf – Hand

I/E3

Aufgaben

1. Bildet Kleingruppen und wählt eine Person aus den oben gezeigten Bildern aus.
2. Skizziert sie auf ein Papier. Beschreibt die Zeichnung aus der Sicht der Person mithilfe der Fragen. Versucht dabei immer so zu schreiben, als wärt ihr die gezeichnete Person.



Kopf: Was beschäftigt dich? Worüber denkst du nach?



Augen: Was hast du gesehen?



Lippen: Was traust du dich nicht, zu sagen?



Ohren: Was hast du gehört?



Hände: Was kannst du gut?



Bauch: Bist du eher strategisch oder vertraust du auf deine Gefühle?



Beine: Was weißt du über deine Familie? Wo bist du geboren?



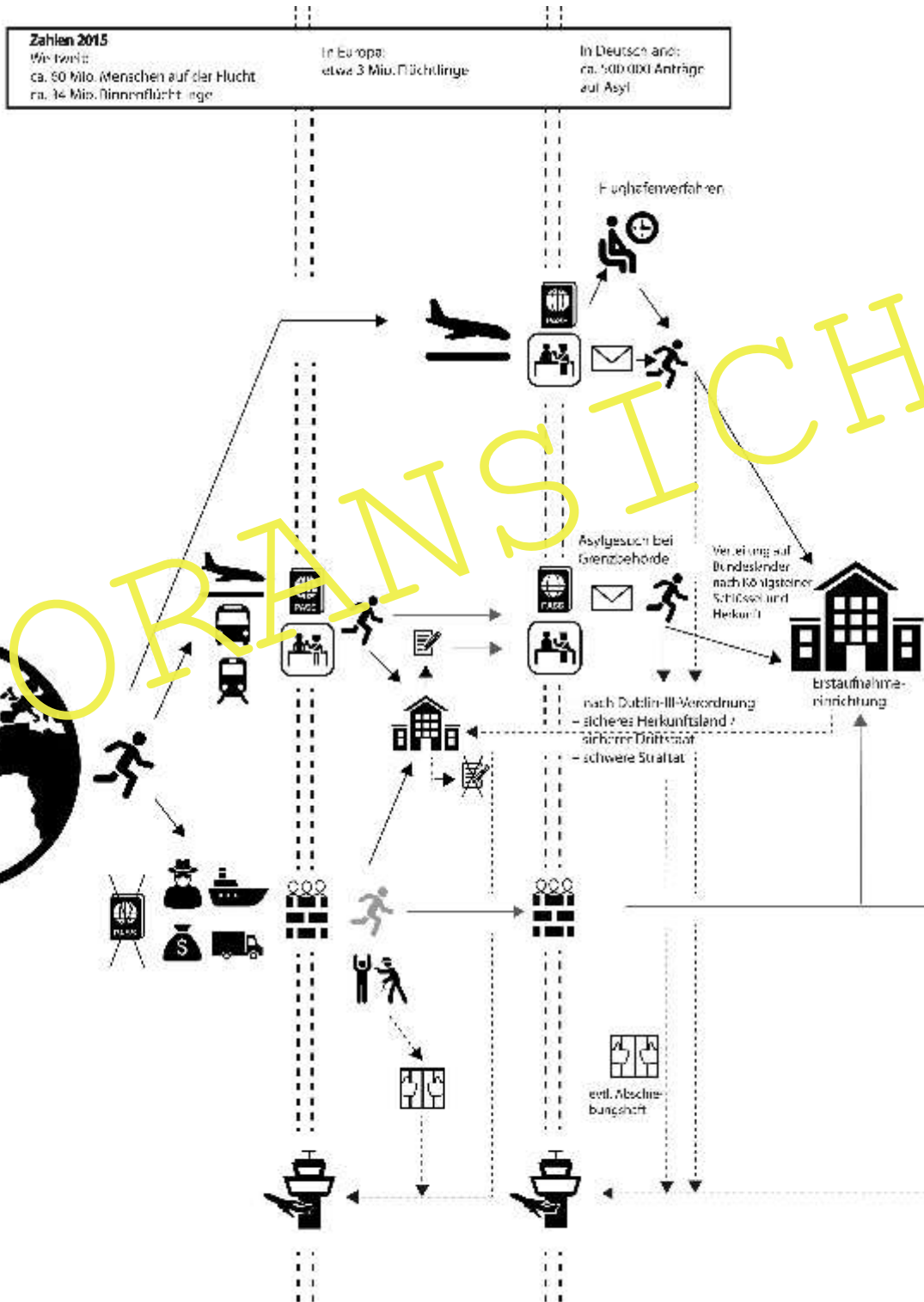
Füße: Wo sind deine Wurzeln? Wo bist du hingegangen?

Illustrationen: Liliane Oser; Kopf: © Thinkstock/iStock

M 6

Station 1: Die Einreise (S. 1 von 4)

Was passiert, bevor Menschen in Deutschland ankommen? Und was sind die ersten Schritte nach dem Übertreten der Grenze nach Deutschland?



VORANSICHT

I/E3

Icons made by Freepic / OCHA / Scott de Jonge from www.flaticon.com licensed under CC BY 3.0 (<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/>)

Schaubild-Ausschnitt „Einreise von Flüchtlingen“

Station 1: Die Einreise (S. 4 von 4)

2. Die dokumentierte oder undokumentierte Einreise über Land



Andere Möglichkeiten der Einreise nach Deutschland sind öffentliche Verkehrsmittel wie Bahn oder Fernbus.



Auch per Anhalter oder mit bezahlten Schleppern gelangen Menschen nach Deutschland.

Werden die Pässe der Flüchtlinge direkt an der deutschen Grenze kontrolliert, können sie nicht einreisen und werden zurück an den „**sicheren Drittstaat**“, aus dem sie soeben einreisen, zurückvermittelt. Alle an Deutschland grenzenden Staaten gelten als sichere Drittstaaten. Somit kann ein Asylantrag in Deutschland im Grunde gar nicht erst gestellt werden. Wie die Aufnahme und Rückschiebung der Menschen innerhalb Europas genau abläuft, ist im **Dublin-III-Vertrag** geregelt.

Gelangt eine Person, die aus einem anderen Land geflüchtet ist, ohne Passkontrolle nach Deutschland, hat sie zwei Möglichkeiten:



Sie entscheidet sich, undokumentiert zu bleiben, und somit für ein Leben ohne Papiere in Deutschland (siehe weiter unten).



Sie wendet sich an deutsche Behörden (Polizei, Grenzbehörden oder Ausländerbehörden) und äußert ihr Bedürfnis nach Schutz vor politischer Verfolgung, stellt also ein Asylgesuch.

In diesem Moment beginnt das Asylverfahren der Person: Sie erhält eine Aufenthaltsge-stattung und wird in Kontakt mit dem **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** gebracht. Die Person selbst wird an eine **Erstaufnahmeeinrichtung** weitergeleitet. Dort kann sie den förmlichen und ausführlichen Asylantrag stellen.

3. Leben als Mensch ohne Papiere in Deutschland (illegaler Aufenthalt)



Im Ausländergesetz findet sich der Straftatbestand des „illegalen Aufenthalts“, der mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet werden kann.

„Illegaler Aufenthalt“, das heißt die Einreise und der Aufenthalt ohne Visum oder ein anderweitiges gültiges Erlaubnisdokument der zuständigen Ausländerbehörde wird also strafrechtlich verfolgt.

Ohne gültige Dokumente in Deutschland zu leben, bedeutet, wesentliche Einschränkungen in den Bereichen Unterkunft, Arbeit, Bildung und Gesundheit in Kauf zu nehmen: Die Angst vor Entdeckung prägt den Alltag. Menschen ohne gültige Dokumente versuchen, sich möglichst unauffällig und „leise“ in der Gesellschaft zu bewegen. Hierzu nehmen sie oftmals viele Nachteile und Benachteiligungen in Kauf. Sie können nicht dagegen vorgehen, wenn ihnen ein Arbeitgeber den Lohn kürzt oder sie für die von ihnen geleistete Arbeit nicht bezahlt. Auch gegen überhöhte Mietforderungen oder schlechte Wohnbedingungen können sie sich nicht wehren.

M 13

Glossar

- Ausländerbehörden** Jeder Landkreis in Deutschland hat eine eigene Ausländerbehörde. Sie kümmert sich um alles, was Asylsuchende betrifft, von der Bereitstellung der Unterkünfte bis zur Mitteilung der vom BAMF gefällten Entscheidung über den Asylantrag. Ausländerbehörden sind Ansprechpartner für alle Fragen zu Rechten und Pflichten und Möglichkeiten für Asylsuchende.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** Die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, kurz BAMF genannt, entscheiden über jeden einzelnen Asylantrag in Deutschland. Das BAMF führt alle Informationen über Menschen aus dem Ausland, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Es kümmert sich um die Organisation von Deutsch- und Integrationskursen, koordiniert die Integration im regionalen Umfeld und führt den Einbürgerungstest durch, den Menschen vor ihrer Einbürgerung als deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bestehen müssen.
- Dublin-III-Verordnung** Die Dublin-III-Verordnung legt fest, wie der EU-Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Dabei gilt, dass derjenige Mitgliedstaat, in dem eine Person, die aus einem anderen Land geflüchtet ist, erst als europäisches Territorium betritt, das Asylverfahren durchführen muss. Befindet sich ein Asylsuchender nicht in dem EU-Staat, der demnach für ihn zuständig ist, droht ihm die Abschiebung in diesen Staat.
- Drittstaatenregelung / sicherer Drittstaat** Reist ein Asylsuchender aus einem sicheren Drittstaat ein, kann er sich nicht auf das deutsche Grundrecht auf Asyl berufen. Ihm wird an der Grenze die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert. Er muss zwingend in sicheren Drittstaat, aus dem er einreist, Asyl beantragen. Sichere Drittstaaten sind Länder, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse keine Verfolgung stattfindet und Personen nicht unmenschlich beziehungsweise erniedrigend behandelt oder bestraft werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass Flüchtlinge im Drittland ebenfalls den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention genießen. Laut § 26a AsylG (Asylgesetz) gelten folgende Staaten als sichere Drittstaaten: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz. (Stand Januar 2016)
- European Dactyloscopy (EURODAC)** EURODAC ist eine europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken.
- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die wichtigste internationale völkerrechtliche Vereinbarung darüber, wer als Flüchtling anerkannt wird und damit internationalen Schutz genießt. Sie stammt aus dem Jahr 1951. Nach dem Zweiten Weltkrieg war die Idee, bewusst Menschen zu schützen. Weit über 100 Staaten, auch Deutschland, haben die GFK unterzeichnet. Im deutschen Aufenthaltsrecht ist festgelegt, dass niemand abgeschoben werden darf, der die Flüchtlingsdefinition der GFK erfüllt.
- sicherer Herkunftsstaat** Als sichere Herkunftsstaaten gelten – vereinfacht ausgedrückt – Staaten, in denen weder politische Verfolgungen noch sonstige menschenunwürdige Bestrafungen drohen. Als sichere Herkunftsstaaten gelten laut § 29a AsylG und Anlage II zum AsylG: die Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Mazedonien, Montenegro, der Senegal und Serbien. (Stand Januar 2016)